



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. September 2022
(OR. en)

11724/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0230 (NLE)

LIMITE

POLCOM 93
WTO 144
AGRI 358
UD 161
UK 123

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union



ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
NACH ARTIKEL XXVIII DES ALLGEMEINEN
ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE
FÜR ALLE IN DER EU-LISTE CLXXV AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE
INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

PUBLIC

DIE EUROPÄISCHE UNION,

im Folgenden die „Union“, und

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,

im Folgenden „Vereinigte Staaten“,

zusammen im Folgenden „die Vertragsparteien“ —

GESTÜTZT AUF die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2 mitgeteilt,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Zollkontingente der Union ohne das Vereinigte Königreich

In Bezug auf die Zollkontingente, für die die Vereinigten Staaten Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben, verständigen sich die Vereinigten Staaten und die Union auf die für die Union im beigefügten Anhang 1 des Dokuments G/SECRET/42/Add.2 hinsichtlich der Zollkontingentsmengen vorgeschlagenen Verpflichtungen, wobei Folgendes gilt:

- Zollkontingent 005 (Fleisch von Rindern/genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten/Kanadas wird neu auf 10 500 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 015 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt): Die der Union zuzurechnende Menge des Anteils (*erga omnes*) wird neu auf 4 786 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 017 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 5 720 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 018 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten wird neu auf 0 Tonnen festgesetzt;

- Zollkontingent 030 (Magermilchpulver): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 62 917 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 044 (Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 4 295 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 045 (Tomaten): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 472 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 047 (Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 1 244 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 048 (Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 647 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 051 (Speisezwiebeln, getrocknet): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 9 770 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 056 (Mandeln): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 86 223 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 065 (Süßkirschen, frisch, vom 21. Mai bis 15. Juli): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 151 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 068 (Weichweizen mittlerer und unterer Qualität): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten wird neu auf 572 000 Tonnen festgesetzt;

- Zollkontingent 069 (Gerste): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 307 105 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 071 (Mais): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 276 440 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 074 (Rohreis (Paddy-Reis)): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 7 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 076 (halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis): Die US-amerikanische Teilmenge dieses Kontingents, das intern nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union verwaltet wird, wird neu auf 25 772 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 077 (halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis): Die US-amerikanische Teilmenge dieses Kontingents, das intern nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union verwaltet wird, wird neu auf 1 910 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 080 (Bruchreis): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 28 360 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 110 (Fruchtsäfte): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 6 551 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 111 (Traubensaft): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 2 525 Tonnen festgesetzt;

- Zollkontingent 112 (Lebensmittelzubereitungen): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 783 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 113 (Lebensmittelzubereitungen): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten wird neu auf 1 286 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 121 (andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art: keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 2 800 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 122 (andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art: keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 2 700 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 123 (Hunde- und Katzenfutter): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 1 732 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 011 (verarbeitete Garnelen der Art *Pandalus borealis*): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 500 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 013 (Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: – mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder – geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 448 500 m³ festgesetzt;

Darüber hinaus vereinbaren die Vereinigten Staaten und die Union die folgende Änderung der vorgesehenen Verpflichtungen, um die Inanspruchnahme eines Zollkontingents zu erleichtern:

- Zollkontingent 011 (Fleisch von Rindern, gefroren/genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren): Die Union reduziert den Wertzoll des Kontingentzollsatzes von 20 % auf 15 %.

ARTIKEL 2

Laufende Verhandlungen der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994

(1) Den Vereinigten Staaten ist bekannt, dass die Union infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union weiterhin Verhandlungen und Konsultationen mit anderen WTO-Mitgliedern führt, die Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2. mitgeteilt wurde.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen und Konsultationen könnte es sein, dass die Union die Anteile und Mengen, die in der oben aufgeführten Liste enthalten sind oder von der Union im Dokument G/SECRET/42/Add.2. vorgeschlagen wurden, ändern möchte. Ist eine solche Änderung bezüglich einer bestehenden Verpflichtung der Union hinsichtlich eines Zollkontingents beabsichtigt, für das die Vereinigten Staaten ein Verhandlungs- oder Konsultationsrecht haben, konsultiert die Union die Vereinigten Staaten, um zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen, bevor eine solche Änderung vorgenommen wird; dies gilt unbeschadet der Rechte aller Vertragsparteien nach Artikel XXVIII des GATT 1994.

ARTIKEL 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die Union und die Vereinigten Staaten notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen stellt eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und den Vereinigten Staaten dar, auch für die Zwecke des Artikels XXVIII Absatz 3 Buchstaben a und b des GATT 1994.

GESCHEHEN zu [Ort] am [Datum] in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Europäische Union

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

G/SECRET/42/Add.2

Liste der zu ändernden Zollkontingente in der Liste CLXXV – Europäische Union

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Es wird vorgeschlagen, die Zollkontingente zwischen der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich (im Folgenden „EU-27“) und dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Handelsströme für die einzelnen Zollkontingente innerhalb eines repräsentativen Zeitraums (2013–2015) aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt anhand des jeweiligen Nutzungsanteils (in %) der EU-27 und des Vereinigten Königreichs, der auf die gesamte vorgesehene Zollkontingentsmenge bezogen wurde. Für alle Zollkontingente wurde – auch bezüglich der Daten und der Methodik– ein kohärenter Ansatz verfolgt. Die derzeitigen Zugeständnisse und die vorgeschlagene Menge für die EU-27 sind nachstehend aufgeführt.

1. In Teil I Abschnitt I-B (Agrarerzeugnisse) zu ändernde Zollkontingente

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
001	Rinder, lebend	Stück		710	710
002	Rinder, lebend	Stück		711	711
003	Rinder, lebend	Stück		24 070	24 070
004	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t	Nordmazedonien	215	215
004	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t	Andere	105	105
004	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t	<i>erga omnes</i>	91	91
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	Argentinien	17 000	16 936
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	Australien	7 150	2 481

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	Uruguay	2 300	2 022
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	USA/Kanada	11 500	11 481
006	Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Neuseeland	1 300	846
007	Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Argentinien	12 500	12 453
008	Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Brasilien	10 000	8 951

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
009	Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Uruguay	4 076	3 584
010	Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht ohne Knochen)		54 875	43 732
011	Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)		63 703	19 676
012	Büffelfleisch, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (ohne Knochen)	Argentinien	200	200
013	Büffelfleisch, ohne Knochen, gefroren	t (ohne Knochen)	Australien	2 250	1 405
014	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t		15 067	15 067

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
015	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	Kanada	4 624	4 623
015	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	<i>erga omnes</i>	6 135	6 133
016	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge von Hausschweinen oder Teile davon, mit Knochen, frisch oder gekühlt Bäuche (Bauchspeck) von Hausschweinen oder Teile davon, gefroren	t		7 000	7 000
017	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t		35 265	12 680

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
018	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	USA	4 922	1 770
019	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t		5 000	3 780
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Argentinien	23 000	17 006
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Australien	19 186	3 837
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	T (Schlachtkörpergewicht)	Chile	3 000	2 628
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Grönland	100	48

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Island	600	349
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Neuseeland	228 389	114 184
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Uruguay	5 800	4 759
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Bosnien und Herzegowina	850	410
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Andere	200	200
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	<i>erga omnes</i>	200	178

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
021	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	Argentinien	700	700
021	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	Andere	800	800
022	Schlachtkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		6 249	4 054
023	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	t	USA	21 345	21 345
024	Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		8 570	8 253
025	Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren	t		2 705	2 427
026	Teile von Hühnern, gefroren	t	Brasilien	9 598	8 308
026	Teile von Hühnern, gefroren	t	<i>erga omnes</i>	15 500	13 471
027	Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		1 781	1 781
028	Teile von Truthühnern, gefroren	t	Brasilien	3 110	2 692
028	Teile von Truthühnern, gefroren	t	<i>erga omnes</i>	4 985	4 253

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Brasilien	170 807	129 930
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Thailand	92 610	68 385
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Andere	828	824
030	Magermilchpulver	t		68 537	68 536
031	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	t (Butter-äquivalent)		11 360	11 360

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
032	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren. Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren).	t	Neuseeland	74 693	47 177

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
033	Käse und Quark/Topfen: – Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Netto-Inhalt von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	t		5 360	5 360
034	Anderer Käse	t		19 525	19 525
035	Käse und Quark/Topfen: — Emmentaler, auch verarbeitet	t		18 438	18 438
036	Käse und Quark/Topfen: — Greyerzer, Sbrinz, auch verarbeiteter Greyerzer	t		5 413	5 413
037	Käse und Quark/Topfen: — Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t		20 007	11 741
038	Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	Australien	500	500
038	Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	Neuseeland	4 000	1 670

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
039	Käse und Quark/Topfen: — Cheddar	t		15 005	14 941
040	Cheddar	t	Neuseeland	7 000	4 361
040	Cheddar	t	Australien	3 711	3 711
041	Cheddar	t	Kanada	4 000	0
042	Vogeleier, in der Schale, zum Verzehr bestimmt	t		135 000	114 669
043	Eigelb Vogeleier, nicht in der Schale	t (Schaleneier- äquivalent)		7 000	7 000
044	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai	t		4 295	4 292
045	Tomaten	t		472	464
046	Knoblauch	t	Argentinien	19 147	19 147
046	Knoblauch	t	China	48 225	40 556
046	Knoblauch	t	Andere	6 023	3 711

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
047	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	t		1 244	1 192
048	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	t		1 134	500
049	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (Gemüsepaprika)	t		500	500
050	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	China	1 450	1 450
050	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	<i>erga omnes</i>	33 980	33 980
051	Speisezwiebeln, getrocknet	t		12 000	9 696
052	Maniok	t	Thailand	5 750 000	3 096 027
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	China	350 000	275 805

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Indonesien	825 000	0
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Andere WTO-Mitglieder außer Thailand, China und Indonesien	145 590	124 552
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Andere Nicht-WTO-Mitglieder	30 000	30 000
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Andere Nicht-WTO-Mitglieder	2 000	1 691
054	Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	China	600 000	252 641

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
055	Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	Andere als China	5 000	4 985
056	Mandeln, andere als bittere	t		90 000	85 958
057	Süßorangen, frisch	t		20 000	20 000
058	Andere Kreuzungen von Zitrusfrüchten	t		15 000	14 931
059	Zitronen, vom 15. Januar bis 14. Juni	t		10 000	8 156
060	Tafeltrauben, frisch, vom 21. Juli bis 31. Oktober	t		1 500	885
061	Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	t		696	666
062	Birnen, frisch, andere als Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember	t		1 000	810
063	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. August bis 31. Mai	t		500	74

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
064	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Juni bis 31. Juli	t		2 500	1 387
065	Kirschen, frisch, andere als Sauerkirschen, vom 21. Mai bis 15. Juli	t		800	105
066	Hartweizen	t		50 000	50 000
067	Qualitätsweizen	t		300 000	300 000
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	USA	572 000	571 943
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	Kanada	38 853	1 463
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	Andere	2 371 600	2 285 665
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	<i>erga omnes</i>	129 577	129 577
069	Gerste	t		307 105	306 812
070	Braugerste	t		50 890	20 789

Laufende Nummer des Zoll- kontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
071	Mais	t		277 988	269 214
072	Mais	t		500 000	500 000
073	Mais	t		2 000 000	2 000 000
074	Rohreis (Paddy-Reis)	t		7	5
075	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	t		1 634	1 416
076	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t		63 000	36 731
077	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Thailand	4 313	3 663
077	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Andere	9 187	6 859
078	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Thailand	1 200	1 019
078	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	<i>erga omnes</i>	25 516	22 442

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
079	Bruchreis, zur Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00 bestimmt	t		1 000	1 000
080	Bruchreis	t		31 788	26 581
081	Bruchreis	t		100 000	93 709
082	Körner-Sorghum	t		300 000	300 000
083	Hirse	t		1 300	888
084	Hafer, anders bearbeitet als geschrotet	t		10 000	231
085	Stärke von Maniok	t		8 000	6 632
086	Stärke von Maniok	t		2 000	1 658
087	Rohwürste, getrocknet oder streichfähig, nicht gekocht Andere Würste	t		3 002	164
088	Truthühnerfleisch, zubereitet	t	Brasilien	92 300	89 950

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
088	Truthühnerfleisch, zubereitet	t	Andere	11 596	11 301
089	Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Brasilien	15 800	10 969
089	Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Andere	340	236
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Brasilien	79 477	52 665
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Thailand	160 033	109 441
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Andere	11 443	8 471
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Brasilien	62 905	59 699
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Thailand	14 000	8 019

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Andere	2 800	1 669
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Brasilien	295	163
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Thailand	2 100	1 162
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Andere	470	260
093	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Thailand	10	0
094	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Thailand	13 500	8 572

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
094	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Andere	220	159
095	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Thailand	600	300
095	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Andere	148	0
096	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Thailand	600	278
096	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Andere	125	58
097	Fleisch von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	t		6 161	6 161

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Australien	9 925	4 961
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Brasilien	388 124	358 454
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Kuba	10 000	10 000
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	<i>erga omnes</i>	372 876	341 460
099	Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzucker-äquivalent)	Indien	10 000	5 841
099	Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzucker-äquivalent)	AKP-Länder	1 294 700	921 707
100	Chemisch reine Fructose	t		4 504	4 504
101	Chemisch reine Fructose	t		1 253	1 253
102	Süßwaren	t		2 289	2 245

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
103	Schokolade	t		107	81
104	Schokolade	t		2 026	2 026
105	Lebensmittelzubereitungen aus Getreide	t		191	191
106	Teigwaren	t		532	497
107	Kekse und ähnliches Kleingebäck	t		409	409
108	Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, haltbar gemacht	t		2 838	2 820
109	Orangensaft, gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C	t		1 500	1 500
110	Fruchtsäfte	t		7 044	6 436
111	Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	t		14 029	0
112	Lebensmittelzubereitungen	t		921	702

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
113	Lebensmittelzubereitungen	t	USA	1 550	831
114	Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl		40 000	4 689
115	Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl		20 000	15 647
116	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und mit einem Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	hl		13 810	13 808
117	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide	t		475 000	458 068
118	Maiskleber	t		10 000	10 000

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
119	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich ihrer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 28 GHT	t		20 000	20 000

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
120	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT	t		100 000	100 000
121	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t		2 800	2 746

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
122	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t		2 700	2 670
123	Hunde- und Katzenfutter	t		2 058	1 393
124	Eieralbumin	t (Schaleneier-äquivalent)		15 500	15 500

2. In Teil I Abschnitt II-B (andere Erzeugnisse) zu ändernde Zollkontingente

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen – Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
001	Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>) und Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	t		17 250	17 221
002	Heringe	t		34 000	31 888
003	Nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>)	t		2 000	1 999
004	Fische der Gattung <i>Coregonus</i>	t		1 000	1 000
005	Fische der Gattung <i>Allocyttus</i> und der Art <i>Pseudocyttus maculatus</i>	t		200	200
006	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	t		25 000	24 998
007	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t		865	631

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen – Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
008	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t	Thailand	1 410	123
009	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	t		742	742
010	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	t	Thailand	1 816	1 816
011	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	t		500	474
012	Süßwasserkrebse, mit Dill gegart, gefroren	t		3 000	2 965

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen – Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
013	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: – mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder – geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	m ³		650 000	482 648
014	Garne aus Flachs, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger)	t		400	400
015	Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen	t		52	52
016	Ferrosilicium	t		12 600	12 600
017	Ferrosiliciummangan	t		18 550	18 550
018	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,10 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT	t		2 950	2 804